

## **Richtlinien zu den Naturalöhnen in der Landwirtschaft** (Stand 6. Februar 2019)

### **1. Naturallohn beim Arbeitnehmer**

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer – welche nebst dem Barlohn auch Kost und/oder Logis erhalten – haben die erhaltenen Naturalleistungen zu versteuern.

Die Ansätze der Naturalleistungen von Arbeitnehmenden sind mit dem [Merkblatt N2/2007](#)<sup>1</sup> der Eidgenössischen Steuerverwaltung geregelt. Die gleichen Ansätze sind ebenfalls auf dem [Merkblatt NL1/2007](#)<sup>2</sup> über die Bewertung der Naturalbezüge und privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Punkt 6 aufgeführt.

Der Naturallohn ist ein Lohnbestandteil, welcher bei den Sozialversicherungen mitzuberechnenden ist. Das Merkblatt 2.01 über die Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO der Informationsstelle AHV/IV enthält im Kapitel 12 die gleichen Ansätze (z.B. aktuelle Ausgabe Stand 1. Januar 2018).

### **2. Naturallohn beim Arbeitgeber**

Werden die Löhne in der Geschäftsbuchhaltung des Arbeitgebers Brutto verbucht, stellt der Naturallohn an den Angestellten eine steuerbare Dienstleistung dar und ist in der Buchhaltung als Geschäftsertrag auszuweisen.

Der Ertrag entspricht in der Höhe folglich der, dem Arbeitnehmer angerechneten Naturalleistungen gemäss den Erläuterungen aus dem Kapitel 1.

Für den im Geschäftsbetrieb anfallenden Personalaufwand für Kost und/oder Logis wird der sogenannte "Selbstkostenabzug" verbucht. Der Selbstkostenabzug ist auf dem [Merkblatt NL1/2007](#) im Punkt 7 geregelt. Die Höhe des Abzug richtet sich nach den effektiv verrechneten Naturalleistungen für den Arbeitnehmer (z.B. wenn der Arbeitnehmer nur 75% des Ansatzes für Kost verrechnet erhält, kann der Selbstkostenabzug auch nur 75% betragen).

### **3. Differenz Naturallohn Arbeitnehmer zum Selbstkostenabzug Arbeitgeber**

Bei den Ansätzen für die Kost und für die Logis besteht eine Differenz zwischen dem Naturallohn Arbeitnehmer (z.B. CHF 990.00 für Kost und Logis für einen Monat) und dem Selbstkostenabzug beim Arbeitgeber (z.B. CHF 570.00 für Kost und Logis für einen Monat). Die Differenz ergibt sich einerseits aus den bereits als Geschäftsaufwand verbuchten Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung etc. beim Naturallohn Logis. Andererseits besteht

<sup>1</sup> Aktuelle Version: Merkblatt N2/2007, gültig ab 2007

<sup>2</sup> Aktuelle Version: Merkblatt NL1/2007, gültig ab 2007

die Differenz aus den erbrachten Dienstleistungen wie z.B. Wäsche reinigen und Kochen. Diese Dienstleistungen zählen zu den steuerbaren Einkünften des Arbeitgebers.

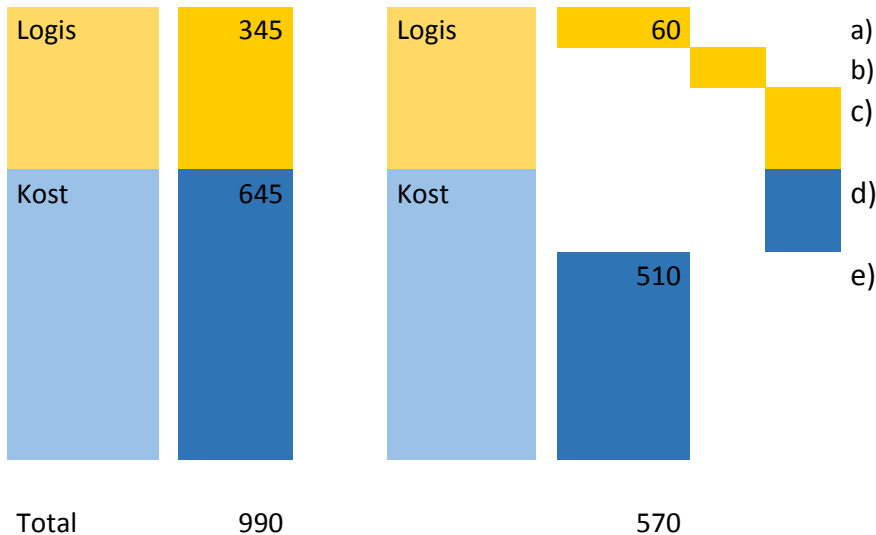
### Lohnausweis

anrechenb. Naturallohn

Bsp. bei Verbuchung pro Monat

### Buchhaltung

Selbstkostenabzug



- a) Anteil Eigenmietwert, sofern der Eigenmietwert, des dem Mitarbeiter überlassenen Raumes/Räume bereits als Geschäftsertrag verbucht wurde.
- b) Strom, Wasser, Heizung: i.d.R. bereits als Geschäftsaufwand verbucht, deshalb keine Berechnung eines Privatanteils für Heizung, Strom, Wasser (ist in der Differenz Selbstkostenabzug zum anrechenbaren Naturallohn bereits berücksichtigt).
- c) Dienstleistung Haushalt wie z.B. Wäsche, Reinigung; gleichzeitig Aufwand Personal und Ertrag Betrieb.
- d) Dienstleistung Haushalt wie z.B. Kochen; gleichzeitig Aufwand Personal und Ertrag Betrieb.
- e) Anteil Selbstkosten Verpflegung.

## 4. Verbindung zu den Naturalbezügen beim Arbeitgeber

Wird für die Angestellten ein Selbstkostenabzug für Kost geltend gemacht, sind für diese Personen ebenfalls gemäss [Merkblatt NL1/2007](#) Kapitel 1 die Naturalbezüge zu berechnen. Die Naturalbezüge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar.

Der Verpflegungsaufwand für die Angestellten wird im Rahmen des Selbstkostenabzugs Kost (z.B. CHF 510.00 pro Monat) als Geschäftsaufwand verbucht und geltend gemacht.

## **5. Verbindung zum landwirtschaftlichen Eigenmietwert**

Ein Selbstkostenabzug Logis darf nur verbucht werden, wenn die Angestelltenzimmer im selbstgenutzten Eigenmietwert enthalten sind und sonst eine zu hohe Eigenmietwertbesteuerung erfolgen würde.

Wird zum Beispiel für einen Angestellten eine Wohnung gemietet, dann handelt es sich bei der Miete um einen Geschäftsaufwand. Beim Arbeitnehmer ist die Miete als Gehaltsnebenleistung im Bruttolohn enthalten.

## **6. Verbindung zum Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw. beim Arbeitgeber**

Der Privatanteil für Strom, Wasser, Heizung etc. bei der Familie des Arbeitgebers gemäss [Merkblatt NL1/2007](#) Kapitel 3 ist ohne Angestellte zu berechnen und zu verbuchen.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Personalaufwand und ist im Normalfall bereits als Geschäftsaufwand verbucht. Somit erübrigt sich die buchhalterische Korrektur dieser Kosten.

## **7. Sonderfälle**

Die oben beschriebenen Grundsätze gelten für Normalfälle. Spezialfälle sind im Einzelfall zu beurteilen.

## Naturallohn des landwirtschaftlichen Arbeitgebers und der Naturallohnabzug beim Arbeitgeber gemäss Merkblatt NL 1/2007

	Arbeitnehmer (steuerbar)	Ergänz.	Landwirt Buchhaltung (Buchungssätze)		Ergänz.	Landwirt Privat (steuerfrei)	
	Einkommen auf Lohnausweis (2)		Landwirt Geschäft (steuerbar)	Aufwand (Personalaufwand)		Gutschrift	Ausgaben
<b>Tag</b>	Frühstück	3.50	3.50	-3.50	(3)		
	Mittagessen	10.00	10.00	-10.00	(3)		
	Abendessen	8.00	8.00	-8.00	(3)		
	<b>Total Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>21.50</b>	<b>-21.50</b>	<b>(3)</b>		
	Übernachtung (MWSt. separat auf Lohnausweis)	11.50	11.50	-11.50	(4)		
	<b>Total Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>33.00</b>	<b>33.00</b>	<b>-33.00</b>	<b>(4)</b>		
	Selbstkostenabzug in der Regel			-17.00		17.00	effektive Kosten
	Korrektur Eigenmietwert (1)			-2.00	(1)	2.00	Reduktion des verbuchten Eigenmietwertes
	<b>Total Naturallohn Abzug beim Arbeitgeber</b>			<b>-19.00</b>		<b>19.00</b>	
	<b>Monat</b>	Frühstück	105.00	105.00	-105.00	(3)	
Mittagessen		300.00	300.00	-300.00	(3)		
Abendessen		240.00	240.00	-240.00	(3)		
<b>Total Verpflegung</b>		<b>645.00</b>	<b>645.00</b>	<b>-645.00</b>	<b>(3)</b>		
Übernachtung (MWSt. separat auf Lohnausweis)		345.00	345.00	-345.00	(4)		
<b>Total Verpflegung und Unterkunft</b>		<b>990.00</b>	<b>990.00</b>	<b>-990.00</b>	<b>(4)</b>		
Selbstkostenabzug in der Regel				-510.00		510.00	effektive Kosten
Korrektur Eigenmietwert (1)				-60.00	(1)	60.00	Reduktion des verbuchten Eigenmietwertes
<b>Total Naturallohn Abzug beim Arbeitgeber</b>				<b>-570.00</b>		<b>570.00</b>	
<b>Jahr</b>		Frühstück	1'260.00	1'260.00	-1'260.00	(3)	
	Mittagessen	3'600.00	3'600.00	-3'600.00	(3)		
	Abendessen	2'880.00	2'880.00	-2'880.00	(3)		
	<b>Total Verpflegung</b>	<b>7'740.00</b>	<b>7'740.00</b>	<b>-7'740.00</b>	<b>(3)</b>		
	Übernachtung (MWSt. separat auf Lohnausweis)	4'140.00	4'140.00	-4'140.00	(4)		
	<b>Total Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>11'880.00</b>	<b>11'880.00</b>	<b>-11'880.00</b>	<b>(4)</b>		
	Selbstkostenabzug in der Regel			-6'120.00		6'120.00	effektive Kosten
	Korrektur Eigenmietwert (1)			-720.00	(1)	720.00	Reduktion des verbuchten Eigenmietwertes
	<b>Total Naturallohn Abzug beim Arbeitgeber</b>			<b>-6'840.00</b>		<b>6'840.00</b>	

### Verbuchungspraxis

Verbuchung [Nettolohnverbuchung]:

Mehrwertsteuer-Pflicht

[Bruttolohnverbuchung]

Der Naturallohn wird oft lediglich im Lohnausweis an den Mitarbeiter aufgeführt. Auf das Steuerbare Einkommen hat diese Vorgehensweise keinen Einfluss und wird somit auch geduldet.

Gemäss Branchen-Info 01 Urproduktion und nahe stehende Bereiche ist unter Punkt 11.2 geregelt, dass die Übernachtungsmöglichkeit nicht steuerbarer Umsatz darstellt. Klar zum Normalsatz steuerbar sind jedoch die erbrachten Leistungen wie Zimmer-, Wohnungs-, oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche und dergleichen sowie gastgewerbliche Leistungen (Verpflegung und Getränke)

Der entscheidende Beleg für die Mehrwertsteuer ist der Lohnausweis welcher dem Angestellten ausgestellt wird. Werden dem Arbeitnehmer Naturalbezüge aufgerechnet, so sind diese zum Normalsatz steuerbar. AUSNAHME: Die auf dem Lohnausweis separat in Rechnung gestellte Miete für die Unterkunft.

Bei der Mehrwertsteuer gilt das Bruttobuchungsprinzip und hat in diesem Fall auch Einfluss auf die Besteuerung. In der Praxis sollte somit die Übernachtung stets separat auf dem Lohnausweis und in der Buchhaltung ausgewiesen und verbucht werden. Die Umsätze auf Verpflegung sind auf dem Formular der Mehrwertsteuer als steuerbar zu ergänzen oder direkt in ein Konto mit steuerbaren Umsätzen zu buchen.

### Ergänzungen

(1) Korrektur Eigenmietwert;

Verbuchungssatz: Personalaufwand/Privat

Ist der Angestellte in Wohnraum untergebracht für welchen der Landwirt den Eigenmietwert im Geschäftseinkommen erfolgswirksam verbuchen muss, darf der für den Angestellten benötigte Wohnraum wiederum dem Betriebsergebnis belastet werden. Als Ansatz setzt die AHV den Betrag von Fr. 720.00 im Jahr fest.

(2) Einkommen auf Lohnausweis

Der Naturallohn ist auf dem Lohnausweis separat in Ziffer 2.1 als Gehaltsnebenleistung für Verpflegung und Unterkunft auszuweisen.

(3) Verbuchungssatz: Personalaufwand/Betriebsertrag

Die Verbuchung ist für MWSt-pflichtige Betriebe zwingend vorzunehmen. Da die Verbuchung erfolgsneutral ausfällt, ist es für die nicht MWSt-pflichtigen Betriebe zulässig, wenn diese weggelassen wird.

(4) Verbuchungssatz: Personalaufwand/Betriebsertrag

Da die Verbuchung erfolgsneutral ausfällt, ist es zulässig, wenn die Verbuchung weglassen wird